

IIZ-Entwicklung

Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

■ Hintergrund

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) bedeutet ein koordiniertes Miteinander im Dienst der betroffenen Personen. Die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen aus den Bereichen der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung soll den Ausschluss aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben verhindern. Für Personen, die in mindestens zwei Institutionen angemeldet sind, ist eine versicherungsübergreifende Koordination wichtig. Bei mehr als einer Institution gemeldete Stellensuchende sind auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich schwieriger zu vermitteln.

■ Definition

IIZ umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Ausländerintegration) mit dem übergeordneten Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Massnahmen und Angebote der Vollzugsstellen sollen – im Interesse der unterstützten Person und dem gezielten staatlichen Mitteleinsatz – wirksamer und effizienter eingesetzt werden können.

■ Zielsetzung

Der Auftrag dieses Gremiums ist es, für die Weiterentwicklung sowie die koordinierte Umsetzung der IIZ im Alltag zu sorgen. Grundlagen dafür bilden unter anderem die strategischen Entscheide des nationalen IZZ Steuergremiums.

Die Schnittstellen zwischen den betroffenen Institutionen sollen vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele optimiert und vereinfacht werden.

Dabei geht es erstens um die Regelung unklarer Zuständigkeiten und zweitens um die Verbesserung der Zusammenarbeit von Institutionen in folgenden Feldern:

- Arbeitsmarktintegration
- Ausbildungsintegration
- frühzeitige Identifikation gesundheitlicher Problemstellungen

Systemübergreifendes, vernetztes Denken und Handeln muss in den einzelnen Institutionen verankert und laufend weiterentwickelt werden.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

▪ Wechselwirkungen

Aktuell beziehen über eine halbe Million Personen Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der IV oder der Sozialhilfe. Dabei werden die Bezüger tendenziell immer jünger. Oft ist nicht klar, ob diese Menschen keine Arbeit haben, weil sie gesundheitliche Probleme haben, oder ob sie ein gesundheitliches Problem haben, weil sie keine Arbeit haben. Da aber gesellschaftlich besser akzeptiert wird, krank zu sein, wird oft der Weg in die Medizinalisierung gesucht.

Hier soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Organen der IV ansetzen. Gemeinsam will man die Anstrengungen zur Wiedereingliederung von Stellensuchenden verstärken, welche in beiden Sozialversicherungen angemeldet werden. Die IIZ soll vor allem auch zu Verbesserungen bei der Früherkennung von schwierigen Fällen beitragen.

Jedes soziale Auffangsystem sollte eine Rückkoppelung zurück in die Arbeitswelt nach dem Prinzip «back to work» haben. Ob Integration, Vermittlung oder berufliche Eingliederung: Immer muss die Einbindung der Personen in den Arbeitsmarkt Ziel der Anstrengungen sein. Sowohl die Arbeitslosenversicherung als auch die Sozialhilfe und die IV haben bereits die erforderlichen Instrumente hierfür. Nun geht es darum, über die IIZ diese gezielt aufeinander abzustimmen. Den «Drehtür-Effekt» von Sozial-einrichtung zu Sozialeinrichtung gilt es zu vermeiden. Sozialdienste, RAV und IV-Stellen haben ein gemeinsames Interesse an einer schnellen und guten Triage der Fälle. Eine abgestimmte, zielgerichtete Eingliederung, die den lokalen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten Rechnung trägt, ist die Grundlage für den Erfolg.

Öffentliche Arbeitsvermittlung

Die Schweizerische Arbeitsmarktbehörde ist unter anderem verantwortlich für das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG). Die Partner bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind die kantonalen Arbeitsmarktbehörden und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).

Die Arbeitsmarktbehörden bemühen sich um eine rasche Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Dabei suchen und fördern sie die Zusammenarbeit zwischen den arbeitsmarkt-relevanten Institutionen. Aufgaben der RAV sind das Erfassen von Stellensuchenden und offenen Stellen sowie die Vermittlungstätigkeit und Beratung und Vermittlung von Stellensuchenden.

Allen stellensuchenden Personen stehen die RAV zur Unterstützung der Stellensuche zur Verfügung.

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) von 1995 übernahmen die RAV die Aufgaben der damaligen Gemeindearbeitsämter.

Gesetzliche Grundlagen der öffentlichen Arbeitsvermittlung



RAV = Öffentliche Arbeitsvermittlung

Die Grenze zwischen dem AVG und dem AVIG, welche beide die öffentliche Arbeitsvermittlung regeln, ist fließend. Die Organe der Arbeitsmarktbehörden und die Organe der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind oft identisch. So ist die RAV die grösste Stellenvermittlungsplattform und die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) der grössten Weiterbildungseinkäufer der Schweiz. Ihre Dienste stehen gemäss Art. 26 AVG sowohl Stellensuchenden nach AVIG als auch Stellensuchenden nach AVG kostenlos zur Verfügung. Alle Stellensuchenden haben einen Anspruch auf Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, nicht hingegen einen Anspruch, eine Stelle vermittelt zu erhalten.

Öffentliche Arbeitsvermittlung

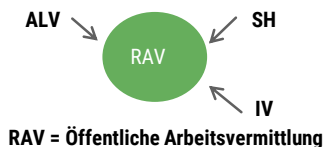
Ausgangslage

Basierend auf eines IIZ Grundalgenberichtes „Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe“ aus dem Jahre 2017 und einem davon abgeleiteten Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe wurde abgeklärt, wie der Leistungsaustausch zwischen ALV/RAV und Sozialdiensten künftig finanziert werden soll.

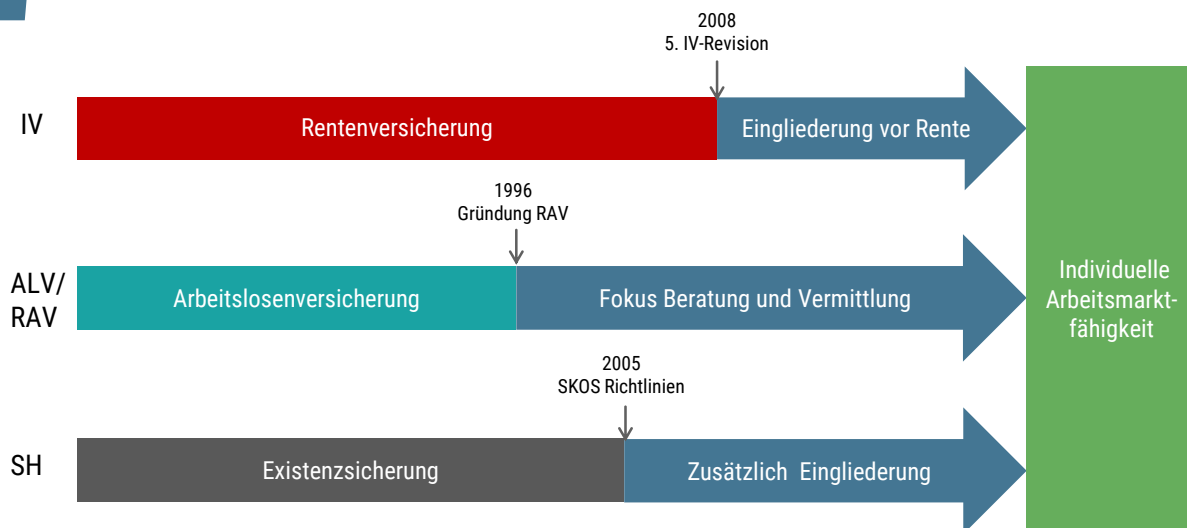
Fazit

Die Analyse der Leistungspaletten der ALV/RAV und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen führt zu folgenden Schlussfolgerungen: Sämtliche Beratungs- und Vermittlungsangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung stehen den Stellensuchenden der Sozialhilfe unentgeltlich zur Verfügung. Stellensuchende der Sozialhilfe können unter bestimmten Voraussetzungen an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der ALV teilnehmen. Die Finanzierung der AMM wird entweder durch die Sozialhilfe sichergestellt oder die ALV beteiligt sich gemäss Art. 59d AVIG. Sämtliche Beratungs- und Informationsangebote der Sozialhilfe stehen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldeten Stellensuchenden unentgeltlich zur Verfügung.

Unentgeltlicher Zugriff auf RAV Dienstleistungen



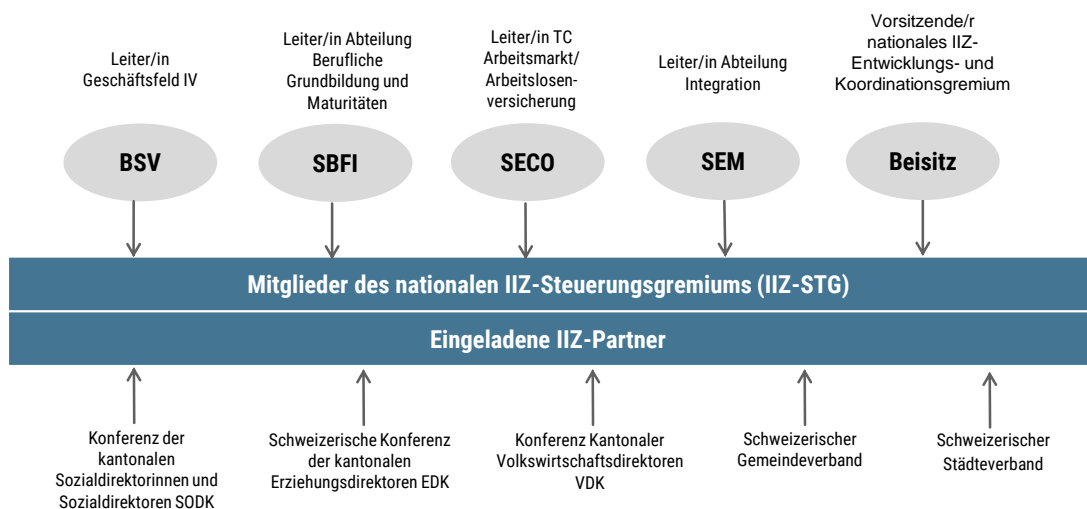
Entwicklung der Institutionen Invalidenversicherung und Sozialhilfe



Kernkompetenzen der IV, ALV und SH

- IV Fokus auf Eingliederungsaktivitäten für Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und somit erschwerem Zugang zum Arbeitsmarkt.
- ALV Fokus ausschliesslich auf die Arbeitsmarktberatung und Arbeitsvermittlung von Stellensuchenden mit intakten Arbeitsmarktchancen.
- SH Fokus auf die Sozialberatung von Personen, die zum gegebenen Zeitpunkt (noch) keine realistischen Arbeitsmarktchancen haben.

IZZ Organisationsstruktur



IZZ-Plus

■ Ziele von IZZ-Plus

Die IV-Stellen und die der Vereinbarung beigetretenen Versicherer wollen die umfassende berufliche Eingliederung mit gemeinsamen koordinierten Anstrengungen beschleunigen.

Diese Vereinbarung koordiniert die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den dieser Vereinbarung beigetretenen Versicherern indem sie folgende Prozesse regelt:

- im Krankheitsfall für das Zusammenwirken KTG - BVG - IV die Aufgaben seitens des KTG Versicherers ohne und mit Delegation.
- bei Unfall oder Berufskrankheit für das Zusammenwirken UVG - IV - BVG die Aufgaben seitens des Unfallversicherers ohne und mit Delegation sowie die direkte Anmeldung.

Die erweiterte interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ-plus zielt auf die frühzeitige, eingliederungsorientierte Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den ihr vorgelagerten Versicherern.

Seit Anfang 2008 besteht eine neue Vereinbarung zwischen den IV-Stellen, den Krankentaggeldversicherungen (KTG) und Unfallversicherern (UVG) sowie den Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG).

■ Miteinbezug des Versicherten

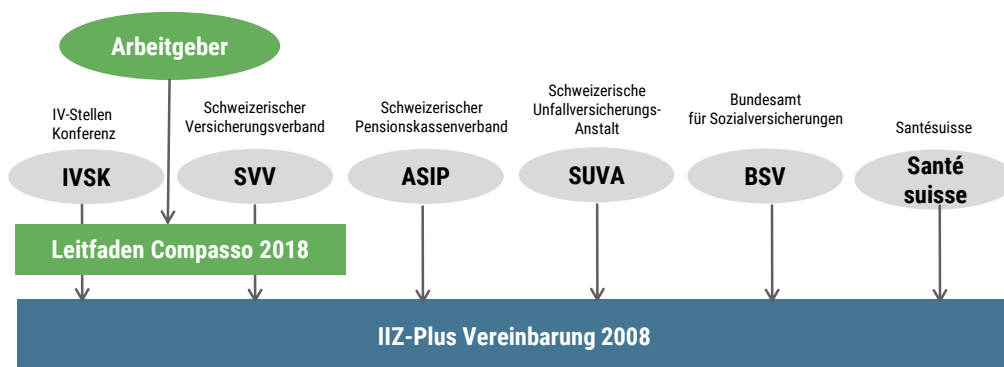
Die IV-Stellen und die der Vereinbarung beigetretenen Versicherer beziehen die Versicherten von Anfang an ins Verfahren mit ein. Dadurch erhalten die Versicherten das erforderliche rechtliche Gehör. Die Anforderungen des Datenschutzes werden eingehalten und die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller Betroffenen erforderliche Transparenz wird geschaffen. Die Versicherten werden, falls erforderlich, darauf aufmerksam gemacht, dass ohne ihre aktive Mitwirkung der Erfolg von beruflichen und medizinischen Rehabilitationsmassnahmen gefährdet ist.

■ Datenschutz

Die Entbindung von der Schweigepflicht seitens der IV-Stellen, der Versicherungsträger und der Durchführungsorgane der Sozialversicherungen richtet sich nach Art. 68bis Abs. 2 IVG, Art. 97 UVG und Art. 86a Abs. 2 lit. f BVG. Die Datenbekanntgabe an IV-Stellen, private Versicherungseinrichtungen im Rahmen der Früherfassung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit richtet sich nach Art. 39a VVG und Art. 39b VVG.

Beteiligte Institutionen IZZ-Plus Vereinbarung

Die IIZ-Plus Vereinbarung wurde 2008 von den untenstehenden Partnern unterschrieben. Die Sicht der Arbeitgeber war nicht Teil der Vereinbarung. Die Akzeptanz unter den Partnern ist gering. Die Dokumente sind zu wenig konkret und nicht mehr aktuell. Zurzeit wird ein Leitfaden für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Arbeitgeber, IV-Stellen und Taggeldversicherer erarbeitet.



Fallbeispiel bei mehreren involvierten Sozialversicherungen

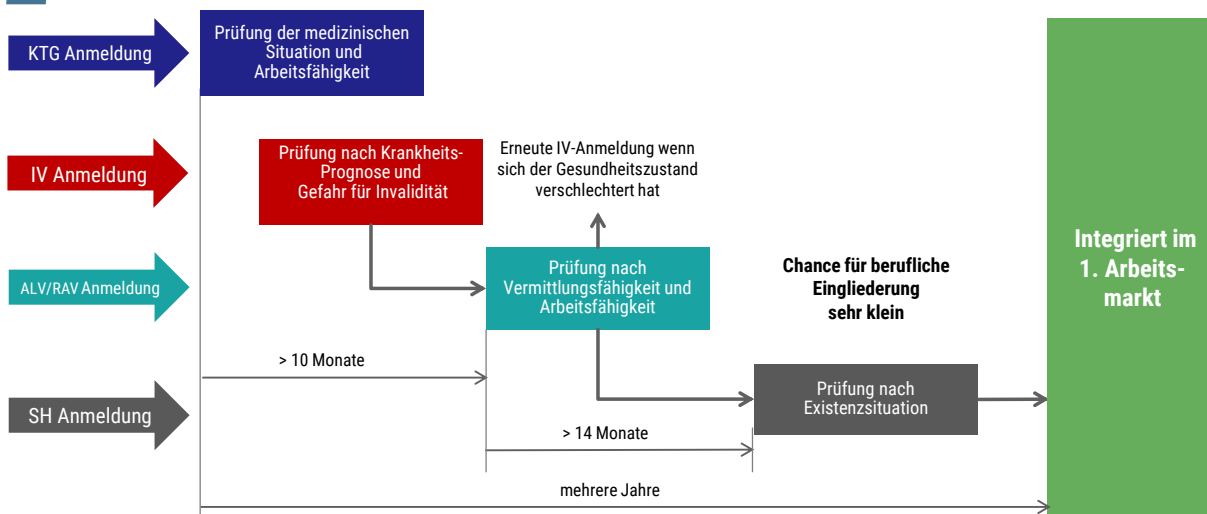
Mitarbeiter erkrankt infolge einer Reorganisation im Unternehmen mit einer psychischen Diagnose unklaren körperlichen Symptomen. Mitarbeiter ist 100% krank geschrieben. Beispiel eines möglichen Ablaufes:

- Taggeld-Anmeldung erfolgt durch Arbeitgeber nach 30 Tagen.
- IV-Anmeldung erfolgt durch Mitarbeiter nach 90 Tagen.
- Kein Anspruch auf IV-Leistungen.
- Medizinisches Gutachten der KTG-Versicherung wird erstellt.
- Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die erkrankte Person arbeitsfähig ist.
- Taggeldversicherung stellt Taggeldzahlungen nach 10 Monaten ein.
- Arbeitgeber kündigt Mitarbeiter, da kein neuer Arbeitsplatz angeboten werden kann.
- Mitarbeiter verlässt Unternehmen und meldet sich nach Einstellung der Taggeldzahlungen bei der Arbeitslosenversicherung an.
- Arbeitslosenversicherung zahlt Taggelder, da eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 20% vorhanden.
- Gesundheitssituation verschlechtert sich und Vermittlungsfähigkeit ist nicht mehr gegeben.
- ALV stellt Taggeldzahlungen nach 14 Monaten ein.

Variante 1: Mitarbeiter meldet sich wieder bei IV-Stelle an

Variante 2: Mitarbeiter meldet sich bei SH an

Fallbeispiele Triage Situation



Praxisbeispiel SBB – Entwicklung Bereich Arbeitsmarktfähigkeit, Gesundheit und Soziales

Die SBB bildet ein Micro Kosmos der Schweiz. Sie hat X verschiedene Berufsbilder und mit dem Case Management (IV), dem Arbeitsmarkt-Center (RAV) und dem Sozialdienst (SH) ähnliche Strukturen wie das staatliche Sozialsystem. Im 2017 wurde ein ganzheitlicher Prozess für die Fall-steuerung auf Basis der unterschiedlichen Kompetenzbereiche für die Eingliederung im Arbeitsmarkt neu eingeführt.

